

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Tierhaltung sowie bei der Gewährung der Ausgleichszulage.

Kombinierte Nomenklatur (KN)

Ist eine Warennomenklatur VO (EWG), Nr. 2658/87, die den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs, der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft sowie anderer Gemeinschaftspolitiken auf dem Gebiet der Warenein- oder -ausfuhr entspricht. Die KN wurde 1988 zeitgleich mit dem Harmonisierten System eingeführt und setzt sich aus 8-stelligen numerisch kodierten Positionen zusammen. Die Kombinierte Nomenklatur wird jährlich revidiert. Im KN umfasst der agrarische Außenhandel die Kapitel I bis 24 (*siehe auch SITC*).

Konfidenzintervall

Man versteht darunter ein aus Stichprobenwerten berechnetes Intervall, das den wahren, aber unbekanntem Parameter mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit überdeckt. Als Vertrauenswahrscheinlichkeit werden im Grünen Bericht 95,5% gewählt.

Krankenversicherung (KV)

siehe: Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Kulturfläche (KF)

Summe aus allen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (inklusive zugepachteter, exklusive verpachteter Flächen). Die sonstigen Flächen werden nicht in die Kulturfläche einbezogen.

Kulturweiden

In Weidenutzung stehende, mähbare Grünlandflächen.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)

Summe aus Ackerland (einschließlich Bracheflächen), Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen (auf landwirtschaftlichen Flächen), Energieholzflächen, Christbaumflächen, ein- und mehrmähdige Wiesen, Kulturweiden, Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmähder.

LFBIS

(Land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem)

Das LFBIS ermöglicht dem Bund die Zusammenführung einzelbetrieblicher Daten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem. Die Identifikation des Betriebes erfolgt durch die Betriebsnummer. Das LFBIS enthält u. a. Daten der Betriebs-

statistik und der Agrarförderungen. Die Stammdatei des LFBIS (Betriebsnummer, Betriebsinhaber, Adresse des Betriebes) wird von der Statistik Austria geführt, die technische Betreuung erfolgt über das LFRZ.

Lohnansatz

Der Lohnansatz ist die Bewertung der Arbeitsleistung der nicht entlohnten Arbeitskräfte in Anlehnung an die Kollektivverträge für Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der einzelnen Bundesländer zuzüglich des Betriebsleiterzuschlags für die Managementtätigkeit.

Die Höhe des Betriebsleiterzuschlages errechnet sich als Prozentsatz vom Gesamtstandarddeckungsbeitrag des Betriebes. Der Berechnung des Lohnansatzes werden bei Personen mit mehr als 270 Arbeitstagen pro Jahr die tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu Grunde gelegt (*siehe auch Tabelle*).

Marktordnung

Die EU-Marktorganisationen gilt für 21 Produktionsgruppen (Sektoren). Die wichtigsten sind Milch, Getreide, Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Obst, Gemüse, Wein, Zucker, Eier und Geflügel. Sie enthält in unterschiedlicher Intensität für die einzelnen Sektoren Regeln für den Binnenmarkt (öffentliche Intervention und private Lagerhaltung, Produktionsbeschränkungen durch Quotenregelungen, Beihilfen für Erzeugung und Vermarktung sowie Vorschriften für die Vermarktung und Herstellung), für die Ein- und Ausfuhr sowie Wettbewerbsregeln.

Median und Quartil

Eine aufsteigend sortierte Population wird durch den Median in zwei Hälften mit jeweils gleicher Fallanzahl geteilt; der Median ist also der „mittlere Wert“ einer Verteilung. Quartile teilen die Population in vier gleiche Teile.

Natura 2000

Natura 2000 befasst sich mit der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der in der EU vorkommenden gefährdeten Lebensräume und Arten und stützt sich auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG. Die Auswahl und Nennung von Natura-2000-Gebieten erfolgt durch die Bundesländer. Die gemeldeten Gebiete werden von der EU-Kommission auf ihre fachliche Eignung geprüft und von den Bundesländern durch Verordnung aufgrund der Landes-

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Naturschutzgesetze zu Schutzgebieten erklärt (meist „Europaschutzgebiet“).

Nebenerwerbsbetrieb

Als Nebenerwerbsbetrieb wird ein Betrieb bezeichnet, der unter jenen Grenzen liegt, welche für einen Haupterwerbsbetrieb per definitionem festgelegt sind.

Nettoinvestitionen in bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte

ist die Veränderung des Wertes der Grundverbesserungen, der Gebäude sowie der Maschinen und Geräte zwischen 1. I. und 31. 12. desselben Jahres.

Nettowertschöpfung

(Begriff der LGR/FGR)

= Produktion-Vorleistungen-Abschreibungen

Die Nettowertschöpfung des land-/forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs misst den Wert, der von sämtlichen land-/forstwirtschaftlichen örtlichen FE geschaffen wird, nach Abzug der Abschreibungen. Da der Produktionswert zu Herstellungspreisen und die Vorleistungen zu Käuferpreisen bewertet werden, enthält sie die Gütersubventionen abzüglich der Gütersteuern.

Nichtentlohnte AK (nAK)

siehe: *Arbeitskrafteinheit (AK)*.

Nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten

(Begriff der LGR/FGR)

Tätigkeiten, die eng mit der landwirtschaftlichen Erzeugung verbunden sind und von der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit nicht getrennt werden können. Es werden zwei Arten von nichtlandwirtschaftlichen Nebentätigkeiten unterschieden:

- Tätigkeiten, die eine Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darstellen und wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse verwendet werden (z. B. Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Betrieb)
- Tätigkeiten, bei denen der Betrieb und die landwirtschaftlichen Produktionsmittel genutzt werden (z. B. Urlaub am Bauernhof).

NUTS

(*Nomenclature des unités territoriales statistiques*)

Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik ist eine allgemeine, hierarchisch aufgebaute, dreistufige territoriale Gliederung der EU-Staaten (NUTS I, II, III), wobei die NUTS-Einheiten in der Regel aus einer

Verwaltungseinheit oder einer Gruppierung mehrerer Einheiten bestehen. Die NUTS-Gliederung dient sowohl statistischen Zwecken als auch – auf den Ebenen II und III – zur Strukturierung von Regionalförderungen. Sie gliedert Österreich in folgende Einheiten:

- Ebene NUTS I: 3 Einheiten: Ostösterreich: (Burgenland, Niederösterreich, Wien), Südösterreich: (Kärnten, Steiermark) und Westösterreich (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg)
- Ebene NUTS II: Grundverwaltungseinheiten: die 9 Bundesländer
- Ebene NUTS III: Unterteilungen der Grundverwaltungseinheiten: 35 Einheiten; davon bestehen 26 aus einem oder mehreren Politischen Bezirken, 8 sind zusätzlich auch mittels Gerichtsbezirken abgegrenzt, Wien bleibt ungeteilt.

Obstanlagen

Anlagen, die zur Obsterzeugung (einschließlich Beerenobst, ausgenommen Erdbeeren) bestimmt sind. Dazu zählen sowohl die Formen mit nur geringen Baumabständen (Intensivobst) als auch mit größeren Abständen in möglicher Vergesellschaftung mit anderen Kulturen.

OECD

(*Organisation for Economic Cooperation and Development*)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde am 1. 10. 1961 als Nachfolgeorganisation der OEEC gegründet. Ihr Sitz ist in Paris. Die Aufgaben liegen im Bereich der Optimierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie der Koordination ihrer Entwicklungspolitik. Weitere vorrangige Ziele sind die Steigerung des Wirtschaftswachstums, die Vollbeschäftigung, die Geldwertstabilität und die Ausweitung des Welthandels in den Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten sind: EU (plus Beitrittskandidaten), Australien, Island, Japan, Kanada, Korea, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei, USA.

Öffentliche Gelder des Ertrages

(siehe auch unter *Begriff Ertrag*)

sind die mit der Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Zusammenhang stehenden Geldtransferleistungen der öffentlichen Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden), die dem Betrieb direkt zur Verfügung stehen. Darunter fallen derzeit:

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

- Direktzahlungen (einheitliche Betriebsprämie, Mutterkuhprämie)
- Umweltprämien (ÖPUL, sonstige Umweltprämien)
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Zinsenzuschüsse
- Niederlassungsprämie
- Umstrukturierungshilfe Weinbau
- Forstförderungen
- Naturschädenabgeltung aus öffentlicher Hand (z.B. Zahlungen aus dem Katastrophenfonds)
- Zuschüsse für Betriebsmittelzukaufe.

Öffentliche Gelder insgesamt

setzen sich aus den öffentlichen Geldern des Ertrages und den Investitionszuschüssen zusammen.

ÖPUL

Österreichisches Programm einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

Das ÖPUL 2007 wurde als Teil des Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raums nach der VO 1698/2005 umgesetzt.

Das ÖPUL 2007 dient der Förderung der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums und leistet einen Beitrag zur Befriedigung der steigenden gesellschaftlichen Nachfrage nach Umweltdienstleistungen, indem die Landwirte ermutigt werden sollen, im Dienste der gesamten Gesellschaft Produktionsverfahren einzuführen oder beizubehalten, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind.

Eine umweltfreundliche Landwirtschaft und eine Weidewirtschaft geringer Intensität sollen gefördert sowie traditionelle und besonders wertvolle landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaften erhalten werden. Die Umweltplanung soll in die landwirtschaftliche Praxis miteinbezogen werden. Ein Beitrag zur Verwirklichung der nationalen und gemeinschaftlichen Agrar- und Umweltpolitik durch Förderung von Vertragsnaturschutz, Gewässerschutz-, Bodenschutz- und Grundwasserschutzmaßnahmen sowie die Förderung der biologischen Wirtschaftsweise soll geleistet werden.

Örtliche fachliche Einheiten (FE)

(Begriff der LGR/FGR)

Das ESVG unterscheidet zwei Arten von statistischen

Einheiten, die unterschiedlich zusammengefasst werden und unterschiedlichen Analysezwecken dienen:

- Institutionelle Einheiten: wirtschaftliche Einheiten, die Eigentümer von Waren und Vermögenswerten sein können und eigenständig Verbindlichkeiten eingehen, wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und Transaktionen mit anderen Einheiten vornehmen können. Institutionelle Einheiten werden zu institutionellen Sektoren zusammengefasst.
- Örtliche fachliche Einheiten: Eine örtliche fachliche Einheit umfasst sämtliche Teile einer institutionellen Einheit, die an einem Standort oder an mehreren nahe beieinander liegenden Standorten zu einer Produktionstätigkeit entsprechend der vierstelligen Ebene (Klasse) der Klassifikation der Wirtschaftsbereiche NACE Rev. 1 beitragen.

Zwischen institutionellen Einheiten und örtlichen fachlichen Einheiten besteht eine hierarchische Beziehung: Eine institutionelle Einheit umfasst eine oder mehrere örtliche fachliche Einheiten. Eine örtliche Einheit gehört jeweils zu nur einer institutionellen Einheit.

Partielle Produktivität

- Die *Arbeitsproduktivität* der Land- und Forstwirtschaft ist der Beitrag dieses Sektors zum Bruttoinlandsprodukt zu Faktorkosten je Beschäftigten.
- Die *Flächenproduktivität* der Landwirtschaft ist der Wert ihrer Endproduktion pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Für den zeitlichen Vergleich werden sowohl die Arbeitsproduktivität als auch die Flächenproduktivität als reale Größen betrachtet und zu konstanten Preisen einer Basisperiode berechnet.

Pauschalierung

siehe Kapitel 10.3 – Steuerrecht für Land- und Forstwirtschaft.

Pensionsversicherung

siehe: Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

Personalaufwand

(siehe auch unter Begriff Aufwand)

Löhne und Gehälter inklusive aller gesetzlicher und freiwilliger Sozialleistungen, Verpflegung und Deputate für entlohnte Arbeitskräfte.

Pflegegeld

siehe: Sozialversicherungsanstalt der Bauern.

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Private Lagerhaltung

Als Zuschuss zu den Lagerkosten bei Einlagerung von Produkten (wie Butter, Rahm, Fleisch) kann eine Beihilfe gewährt werden. Der Einlagerer ist der Eigentümer der Ware (im Gegensatz zur Intervention).

Privatverbrauch des Unternehmerhaushalts

Er setzt sich zusammen aus: Ausgaben für die laufende Haushaltsführung ohne Ausgedinge inkl. PKW-Privatanteil

- Aufwand für das Wohnhaus inkl. AfA (ohne Anteil für das Ausgedinge)
- Aufwand für sonstige private Anschaffungen
- privaten Steuern (z. B. Einkommensteuer, Grundsteuer für Wohnhaus)
- privaten Versicherungen
- bewerteten Naturalieferungen an den Haushalt

Produktionswert

(Begriff der LGR/FGR)

Umfasst die Summe der Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen (pflanzliche und tierische Produktion) und die im Rahmen nicht trennbarer nichtlandwirtschaftlicher Nebentätigkeiten produzierten Waren und Dienstleistungen.

Producer Support Estimate - PSE

(Produzent Unterstützung Schätzung)

Die OECD berechnet und publiziert jährlich eine wichtige internationale Kennzahl zur Agrarpolitik, das so genannte PSE (Producer Support Estimate). Das PSE misst die Transferzahlungen, die von den Steuerzahlenden und KonsumentInnen an die Landwirte fließen. Das PSE wird für verschiedene Produkte auf Länderebene berechnet. Die Werte für Österreich wurden nur bis 1994 berechnet und publiziert, da Österreich seit 1995 im Aggregat „Europäische Union“ inkludiert ist. Es wird auch ein „General-PSE“ veröffentlicht, das über die verschiedenen Produktmärkte hinweg ein Maß für die Unterstützung der Landwirtschaft ist. Hauptbestandteil des PSE ist die Marktpreisstützung.

Rechtsquellen der EU

Die Unionsrechtsordnung steht grundsätzlich über den nationalen Rechtsordnungen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit jedoch deren Unterstützung. Sie kennt folgende Haupt- und Nebenquellen:

- *Primäres Unionsrecht*: Gründungsverträge samt Anhängen und Protokollen, Änderungen der Verträge, Beitrittsverträge

- *Sekundäres Unionsrecht*: Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Die Organe der Union können ihre Befugnisse nur nach Maßgabe der Gründungsverträge ausüben. Die aufgrund dieser Ermächtigungen geschaffenen Rechtsvorschriften werden Sekundäres oder Abgeleitetes Unionsrecht genannt. Die Verordnung hat allgemeine Geltung, ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überlässt jedoch diesem die Wahl der Form und der Mittel zu ihrer Umsetzung. Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

- *Allgemeine Rechtsgrundsätze*

- *Internationale Abkommen der EU*

- *Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten.*

Reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche (RLF)

Sie setzt sich zusammen aus den normalertragsfähigen Flächen (Ackerland, Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen, ein- und mehrmähdigen Wiesen, Kulturweiden), den mit Reduktionsfaktoren umgerechneten extensiven Dauergrünlandflächen (Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmäher). Die Reduktion für extensive Dauergrünlandflächen beträgt:

- *Hutweiden*: generell auf ein Drittel ihrer Fläche
- *Streuwiesen*: generell auf ein Drittel ihrer Fläche
- *Almen und Bergmäher*: generell auf ein Fünftel der Fläche.

Renten und Sozialtransfers

Dazu zählen Kindergeld, Familienbeihilfe, Schulbeihilfen, Pensionen, Arbeitslosengeld etc. des Unternehmerhaushalts.

Sachaufwand

(siehe auch unter Begriff Aufwand)

Der Sachaufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes resultiert aus:

- zugekauften Betriebsmitteln (z. B. Düngemittel, Saatgut, Futtermittel, Energie)
- Tierzukaufen; bei Zuchtieren wird als Aufwand die Differenz zwischen Ausgaben und Buchwert verrechnet
- Zukauf von Dienstleistungen (z. B. Tierarzt, Maschinenring, Fremdreparaturen)

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

- Mehr- und Minderwerten von Zukaufsvorräten
- Hagel-, Vieh- und Waldbrandversicherung.

SAL (Sonderausschuss Landwirtschaft)

Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) wurde durch einen Beschluss des Rates am 1. Mai 1960 eingerichtet. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse des Rates Landwirtschaft vorzubereiten.

Selbstversorgungsgrad

ist das Verhältnis zwischen Inlandsprodukt und Inlandsverbrauch.

Sonstiger Aufwand

(siehe auch unter *Begriff Aufwand*)

Der sonstige Aufwand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes besteht unter anderem aus:

- Aufwand für den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb bzw. Nebentätigkeit (z. B. bäuerliche Gästebewerter, Direktvermarktung und Buschenschank)
- Betriebsversicherung ohne Hagel-, Vieh- und Waldbrandversicherung
- allgemeinem Verwaltungsaufwand (z.B. Telefon, Entsorgung, allgemeine Kontrollgebühren)
- betrieblichen Steuern und Abgaben
- Ausgedinge
- negative Differenz zwischen Erlös und Buchwert bei Anlagenverkauf

Sonstige Erträge

(siehe auch unter *Begriff Ertrag*)

Die sonstigen Erträge bestehen unter anderem aus:

- Dienstleistungen im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (z. B. Maschinenring)
- Erträgen des landwirtschaftlichen Nebenbetriebes bzw. der Nebentätigkeit* (z. B. bäuerliche Gästebewerter, Direktvermarktung und Buschenschank); Lieferungen aus der Urproduktion werden von diesen Erträgen abgezogen
- Pacht- und Mieterträgen, Versicherungs- und Nutzungsentschädigungen
- Erlösen über dem Buchwert bei Anlagenverkauf (ausgenommen Boden)
- Ertragszinsen für betriebliches Umlaufvermögen

Landwirtschaftliche Nebentätigkeit: Die Unterscheidung erfolgt nach der Gewerbeordnung (GewO), nicht nach der Steuergesetzgebung. Die wesentlichen Krite-

rien für eine land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeit ist die Unterordnung unter den land- und forstw. Betrieb und die Durchführung der Nebentätigkeit mit den Ressourcen (z. B. Maschinen) des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Weitere Kriterien sind der GewO zu entnehmen.

Sonstige Fläche des Betriebes

Zu den sonstigen Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zählen das nicht mehr genutzte Grünland, fließende und stehende Gewässer, unkultivierte Moorflächen, Gebäude- und Hofflächen sowie sonstige unproduktive Flächen (Ödland, Wege, Parkanlagen usw.).

Sonstige Produktionsabgaben

(*Begriff der LGR/FGR*)

Infolge der Bewertung zu Herstellungspreisen wird bei den Produktionsabgaben zwischen „Gütersteuern“ und „sonstigen Produktionsabgaben“ unterschieden. Gemäß ESVG umfassen die „sonstigen Produktionsabgaben“ sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter, zu entrichten sind. Sie sind zahlbar auf den Grund und Boden, das Anlagevermögen oder die eingesetzten Arbeitskräfte. In der LGR werden als sonstige Produktionsabgaben u.a. die Grundsteuer, KFZ-Steuer sowie die MWSt.-Unterkompensation infolge des Pauschalierungssystems verbucht.

Sonstige Subventionen

(*Begriff der LGR/FGR*)

Infolge der Bewertung zu Herstellungspreisen wird bei den Agrarförderungen zwischen „Gütersubventionen“ und „sonstigen Subventionen“ unterschieden. Die sonstigen Subventionen umfassen lt. ESVG alle an gebietsansässigen Produktionseinheiten gezahlten Subventionen, die nicht zu den Gütersubventionen zählen. In der LGR werden u. a. die ÖPUL-Zahlungen sowie die Ausgleichszulage als sonstige Subventionen verbucht.

Sozialtransfers

Dazu zählen Kindergeld, Familienbeihilfe, Schulbeihilfen, Pensionen, Arbeitslosengeld etc. des Unternehmerhaushalts.

Standardoutput (SO)

Bei dem Standardoutput (SO) eines landwirtschaftli-

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

chen (pflanzlichen oder tierischen) Erzeugnisses ist der durchschnittliche Geldwert der landwirtschaftlichen Erzeugung zu Ab-Hof-Preisen. Direktzahlungen, Mehrwertsteuer und produktspezifische Steuern werden im SO nicht berücksichtigt.

Der SO wird zur Einordnung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und deren wirtschaftlichen Größe verwendet. Grundsätzlich berechnet er sich je Flächeneinheit einer Fruchtart oder je Einheit einer bestimmten Viehkategorie aus der erzeugten Menge multipliziert mit dem Preis. Zur Ermittlung werden öffentliche Statistiken oder Informationen durch Expertenbefragung verwendet. Zur Berechnung des Standardoutputs wird ein fünfjähriger Betrachtungszeitraum herangezogen. Die Summe der Standardoutputs aller Einzelpositionen eines Betriebes beschreibt dessen wirtschaftliche Größe.

Statistik Austria

Nach dem Bundesstatistikgesetz hat die Statistik Austria alle statistischen Erhebungen und sonstigen Arbeiten zu machen, die über die Interessen eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen und die für die Bundesverwaltung von Bedeutung sind oder aufgrund unmittelbar innerstaatlich wirksamer völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Republik Österreich durchzuführen sind. Dabei obliegt der Statistik Austria nicht nur die Durchführung der Erhebungen, sondern auch die Auswertung und die Veröffentlichung der Ergebnisse. Die Statistik Austria ist auch für die Zusammenarbeit mit dem EUROSTAT zuständig.

Streuwiesen

Wiesen, die nur zur Streugewinnung geeignet sind.

Strukturfonds

Förderungsinstrumente der EU-Regionalpolitik sind:

- EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung)
- Europäischer Sozialfonds
- ELER (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

Die EU-Strukturfonds vergeben ihre finanziellen Mittel an rückständige Regionen, die auf der Grundlage von bestimmten prioritären Entwicklungszielen ausgewählt worden sind. Nachstehend eine Übersicht über die neuen Ziele:

- *Ziel 1:* Das neue Ziel 1 wird hauptsächlich den Regionen zugute kommen, in denen das durchschnittliche BIP pro Einwohner weniger als 75% des Gesamtdurchschnitts der Europäischen Union beträgt. Ihm werden auch weiterhin 2/3 der Strukturfondsmittel zugute kommen.
- *Ziel 2:* Das neue Ziel 2 dient der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der nicht unter Ziel 1 fallenden Regionen, die strukturelle Schwierigkeiten aufweisen:
 - Gebiete, die sich in wirtschaftlicher Umgestaltung von Industrie und Dienstleistungen befinden
 - ländliche Gebiete mit rückläufiger Entwicklung
 - vom Fischereisektor abhängige Krisengebiete
 - städtische Problemviertel.
- *Ziel 3:* Das neue Ziel 3 wird alle Aktionen zur Entwicklung der Humanressourcen zusammenfassen, die nicht unter das neue Ziel 1 fallen.

Tiergestützte Interventionen (TGI)

Tiergestützte Interventionen umfassen fachlich geplante pädagogische, psychologische und sozialintegrative Angebote mit speziell dafür ausgebildeten und artgerecht gehaltenen Tieren für Menschen jeden Alters mit und ohne physischen, psychischen, sozial-emotionalen und kognitiven Einschränkungen und Verhaltensweisen. Sie beinhaltet auch gesundheitsfördernde, präventive und rehabilitative Maßnahmen.

Die TGI Einheiten werden von Personen geplant, durchgeführt und evaluiert, die eine therapeutische, pädagogische oder soziale Grundausbildung sowie eine tiergestützte Aus- und Weiterbildung absolviert haben. Die Tierethik erfordert die Wahrnehmung der Tiere als fühlende Lebewesen, die Respekt verdienen, eine artgerechte Tierhaltung sowie eine artgemäße Ausbildung der Tiere. Die Qualitätssicherung ist über eine eigene Zertifizierung von Mensch, Tier, Einrichtung bzw. Hof gewährleistet.

Tierische Bilanzen - Kennzahlen

- Bruttoeigenerzeugung (BEE) errechnet sich aus den untersuchten Schlachtungen plus Exporte minus Importe von lebenden Tieren
- Absatz ist gleich untersuchte Schlachtungen plus Importe minus Exporte von Fleisch inkl. Verarbeitungswaren plus Lagerdifferenzen

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

- Verbrauch ist gleich Absatz plus nicht untersuchte Hausschlachtungen
- Ausstoß ist gleich BEE plus nicht untersuchte Hausschlachtungen.

Tiervermögen

Unter dieser Position werden alle Zucht- und Nutztiere zusammengefasst. Das Tiervermögen unterliegt nicht der Abschreibung.

Über-/Unterdeckung des Verbrauchs

Sie errechnet sich aus Gesamteinkommen abzüglich des Privatverbrauchs und der Sozialversicherungsbeiträge.

Übrige Einkünfte

setzen sich aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen aus dem Privatvermögen, Spekulationsgewinnen bzw. -verlusten und Sitzungsgelder zusammen.

Umlaufvermögen

Vermögensgegenstände, die zum Verkauf (ohne Tiere) oder Verbrauch bestimmt sind und beim einmaligen Gebrauch verbraucht werden. Weiters zählen alle aktiven Geldbestände (Kassenbestand, Guthaben bei Banken, Wertpapiere und Forderungen) zum Umlaufvermögen.

Unfallversicherung (UV)

siehe: *Sozialversicherungsanstalt der Bauern.*

Unternehmerhaushalt

Die Personen des Unternehmerhaushalts werden als wirtschaftliche Einheit gewertet. Für diese Einheit werden das Erwerbseinkommen, die Sozialtransfers und das Gesamteinkommen ausgewiesen.

Dieser Personenkreis umfasst den/die BetriebsleiterIn, dessen/deren PartnerIn und die anderen Personen im gemeinsamen Haushalt, die bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pflichtversichert sind.

Verbraucherpreisindex (VPI)

Darstellung der Preisentwicklung eines für einen durchschnittlichen Haushalt repräsentativen Warenkorb. Der Verbraucherpreisindex wird monatlich und jährlich von der Statistik Austria berechnet und publiziert. Der VPI ist ein Maßstab für die Ermittlung der Inflationsrate (Veränderung der Kaufkraft des Geldes) (siehe auch: Index).

Vermögensrente

Die Vermögensrente stellt die Verzinsung des im Betrieb investierten Eigenkapitals dar; sie errechnet sich aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft abzüglich des Familienlohnes (Lohnansatz für die Besitzerfamilie).

Verpachtete Fläche

Entgeltlich und unentgeltlich verpachtete Fläche am Ende des Wirtschaftsjahres.

Verschuldungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist.

$$\frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

Vieheinheiten

(*Bewertungsgesetz § 30 Abs. 7 - 1955*)

Vieheinheiten werden nach dem zur Erreichung des Produktionszieles erforderlichen Futterbedarf bestimmt. Er trägt den aktuellen Produktionszielen und dem dafür erforderlichen Futterbedarf Rechnung. Der Schlüssel stellt auf die Verhältnisse der energetischen Futterwertmaßstäbe ab. Vieheinheiten werden maßgeblich im Bewertungsrecht, beim Feststellen der Einheitswerte, in steuerlichen Abgrenzungsfragen zwischen steuerlichen und gewerblichen Tierhaltern angewendet. Die Umrechnung der einzelnen Tierarten in Vieheinheiten sind der Tabelle 5.6.3, 4. Tabellenblatt zu entnehmen.

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Sie bezweckt eine Zusammenschau der wirtschaftsstatistischen Information in einem System von zusammenhängenden Konten und Tabellen nach Regeln und Definitionen ähnlich der kaufmännischen Buchhaltung. Grundsätzlich gehören zur Gesamtrechnung 4 Sektoren: die privaten Haushalte, die Unternehmen, der Staat und das Ausland. Wichtigste Inhalte sind:

- das Aufkommen der Güter und ihre Verwendung,
- Entstehung und Verteilung der Einkommen einschließlich Umverteilung, Sparen und Investitionen.

Die Vorleistungen in der Land- und Forstwirtschaft umfassen alle Bezüge der Land- und Forstwirtschaft an Betriebsmitteln und Dienstleistungen einschließlich der Rückkäufe von Verarbeitungsrückständen landwirt-

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

schaftlicher Produkte (wie z. B. Mühlennachprodukte, Molkerei- und Brauereirückstände u. ä.) sowie Importe landwirtschaftlicher Vorprodukte (Saatgut, Zucht- und Nutzvieh, Futtermittel).

Waldfläche

umfasst die gesamte Holzbodenfläche inklusive der Kahlflächen und Blößen, die wieder aufgeforstet werden; auch Windschutzgürtel zählen zur Waldfläche.

Weingärten

umfassen ertragsfähige und nicht ertragsfähige Rebanlagen.

Wirtschaftsbereich

(Begriff der LGR/FGR)

Ein Wirtschaftsbereich umfasst alle örtlichen FE, die dieselben oder vergleichbare Produktionstätigkeiten ausüben. Die Volkswirtschaft lässt sich somit in Wirtschaftsbereiche untergliedern. Die Klassifikation dieser Wirtschaftsbereiche erfolgt nach der Haupttätigkeit der jeweils zusammengefassten Einheiten. Auf der tiefsten Gliederungsstufe umfasst ein Wirtschaftsbereich alle örtlichen FE, die einer (vierstelligen) Klasse der NACE Rev. 1 angehören und demnach Tätigkeiten ausüben, die zu der entsprechenden NACE-Position gehören.

- *Wirtschaftsbereich Landwirtschaft:* Zusammenfassung aller örtlichen FE, die folgende wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben:
 - Pflanzenbau (einschließlich Erzeugung von Wein aus selbst angebauten Trauben)
 - Tierhaltung
 - Gemischte Landwirtschaft
 - Landwirtschaftliche Lohnarbeiten
 - Gewerbliche Jagd
- *Wirtschaftsbereich Forstwirtschaft:* Der in der FGR dargestellte forstwirtschaftliche Wirtschaftsbereich entspricht der Abteilung 02 „Forstwirtschaft“ der NACE Rev. 1. Diese Abteilung umfasst die beiden Klassen „Forstwirtschaft (ohne Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe)“ und „Erbringung von Dienstleistungen auf der forstwirtschaftlichen Erzeugerstufe“.

WTO

(World Trade Organisation)

Die WTO wurde am 1.1.1995 gegründet und ist eine

Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die sämtliche Funktionen der Vertragsparteien nach dem GATT übergehen. Ihre Schaffung zählt zu den wichtigsten Ergebnissen der GATT-Uruguay-Runde. Ihr Aufgabenbereich umfasst neben dem Handel mit Waren das Allgemeine Abkommen über Dienstleistungen und das Abkommen über handelsbezogene Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum. Sie bildet den institutionellen Rahmen für die Abwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und tritt in Form einer Ministerkonferenz mindestens einmal in 2 Jahren zusammen. Die WTO hat 153 Mitglieder. Ihr Sitz ist Genf.

Zinsansatz

Kalkulierte Zinsen für das Eigenkapital; als Kalkulationszinssatz werden 3,5% unabhängig vom tatsächlichen Zinsniveau angesetzt.

Zugepachtete Fläche

Entgeltlich und unentgeltlich zugepachtete Fläche am Ende des Wirtschaftsjahres.

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

10.2 ERHEBUNGSGRUNDLAGEN, AUSWAHLRAHMEN UND METHODIK

Die Buchführungsdaten vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Diese Daten sind auf Grund der ausgeprägten regionalen und strukturellen Unterschiede in der Landwirtschaft differenziert zu betrachten. Die Betreuung der freiwillig buchführenden Betriebe sowie die betriebswirtschaftliche Aufbereitung der aus ihren Buchführungen erhaltenen Daten wird von LBG Österreich sichergestellt. Die statistischen Auswertungen wurden von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft durchgeführt. Um eine möglichst aussagekräftige Darstellung der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Betriebsgruppen zu gewährleisten, wird im gesamten Bundesgebiet ein Netz von Betrieben (Stichprobe) unterhalten.

Streuungsplan auf Basis AS 2010

Die Grundlage für die Auswahl dieser Betriebe liefert die Agrarstrukturhebung (AS). Mit der Vollerhebung des Jahres 2010 wurde auf einen neuen Streuungsplan umgestellt. Die Stichprobe Buchführungsbetriebe bezieht sich auf eine Grundgesamtheit, die durch weitere Abgrenzungen der Betriebe aus der Agrarstrukturhebung abgeleitet wird. Eine wesentliche Änderung stellt die Berechnung der Betriebsform anhand des Standar-

doutputs dar, der die betriebswirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebes kennzeichnet. Die Verteilung der Standardoutputs auf betriebswirtschaftlich relevante Gruppen bestimmt die Betriebsform. Durch diese Umstellung gibt es sechs Betriebsformen und fünf Größenklassen, zuvor waren es sieben Betriebsformen und 4 Größenklassen.

Auf Grund einer geringen Anzahl von Betrieben einerseits und einer hohen Heterogenität andererseits wurden Betriebe, die mehr als ein Drittel ihres Standardoutputs aus dem Gartenbau erwirtschaften sowie Forstbetriebe mit über 500 ha Waldfläche ausgeklammert. Der Streuungsplan umfasst 30 Schichten, die sich nach den Kriterien Betriebsform und Größenstufe unterscheiden.

Der Auswahlrahmen wurde von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und LBG Österreich nach Abstimmung mit einer Expertenrunde (BMLFUW, BOKU, LKÖ) ausgearbeitet. Er zielt darauf ab, ein Netz von Buchführungsbetrieben vorzuschlagen, mit dem eine möglichst hohe Aussagegenauigkeit für die Grundgesamtheit erreicht werden kann. Bei einem Auswertungssoll von mindestens 2.200 Betrieben liegt der Auswahlprozentsatz bei 2,2%. Entsprechend der Bedeutung einer Schicht und im Hinblick auf die Aussagegenauigkeit für größere Auswertungseinheiten

Auswahlrahmen und Grundgesamtheit

	AUSWAHLRAHMEN 8.000-350.000 EURO GSO	GRUNDGESAMTHEIT	PROZENTUELLE ABDECKUNG	ALLE BETRIEBE
Anzahl der Betriebe (Grundgesamtheit)	99.657	164.916	60,4	173.317
SO Gesamt (Euro)	5.195.782.990	5.982.302.966	86,9	6.816.122978
SO Landwirtschaft u. Gartenbau (Euro)	4.804.320.072	5.510.150.578	87,2	5.839.422.466
SO Landwirtschaft (Euro)	4.797.799.467	5.499.862.655	87,2	5.568.235.196
SO Gartenbau (Euro)	6.520.604	10.287.923	63,4	271.187.270
SO Forstwirtschaft (Euro)	391.462.927	472.152.401	82,9	976.700.526
Forstfläche (ha)	1.318.878	1.596.406	82,6	3.405.750
RLF (ha)	2.071.182	2.317.158	89,4	2.412.110
Landw. genutzte Fläche (ha)	2.266.059	2.551.868	88,8	2.879.895
Ackerland (ha)	1.221.540	1.339.799	91,2	1.371.428
Getreidefläche (ha)	725.562	797.426	91,0	814.859
Weingärten (ha)	38.699	45.970	84,2	46.635
GVE	2.204.381	2.505.767	88,0	2.515.601
Rinder (Stück)	1.926.448	2.015.486	95,6	2.023.648
Milchkühe 2 Jahre und älter (Stück)	531.829	538.187	98,8	540.002
Schweine (Stück) 2010	2.664.956	3.210.241	82,2	3.247.180

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturhebung 2010, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI).

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

bzw. den Durchschnitt aller Betriebe sind die Auswahlprozentsätze verschieden hoch festgesetzt. Sie sind bei kleineren Betrieben durchgehend niedriger als bei den mittleren und größeren Betrieben. Die Auswertungsergebnisse sind gewichtet. Das Betriebsgewicht wird in einer Schicht durch Division der Anzahl der Betriebe in der Grundgesamtheit durch die Anzahl der Buchführungsbetriebe ermittelt.

Der derzeit geltende Schichtenplan ist nach den sechs im Tabellenteil definierten Betriebsformen und fünf Größenstufen definiert (siehe auch Tabelle 4.11.2). Die Größenklassengliederung bewirkt, dass in die einzelnen Schichten sehr unterschiedliche Anzahlen von Betrieben fallen, was bei sehr kleinen Grundgesamtheiten je Schicht zu Problemen bei der Besetzung mit Buchführungsbetrieben führt. Eine Auswahl der freiwillig buchführenden Betriebe nach dem an und für sich statistisch erforderlichen Zufallsprinzip scheidet vor allem an der mangelnden Bereitschaft der Betriebe Aufzeichnungen zu führen und diese zur Verfügung zu stellen. Vor allem in Betrieben mit vorwiegend außerbetrieblichem Erwerb ist die Bereitschaft zur Führung von Aufzeichnungen sehr gering. Es sind vor allem die Betriebsleiter mit einer landwirtschaftlichen Fachausbildung, die sich zur Mitarbeit im Betriebsnetz bereit erklären. Die Ergebnisse zeigen, dass die Betriebe in der Stichprobe fast durchwegs eine höhere Flächenausstattung und einen höheren Viehbestand

aufweisen als die Betriebe in der Grundgesamtheit des Auswahlrahmens.

Auf Grund der in den einzelnen Abschnitten dargestellten und erläuterten Buchführungsergebnisse kann ein regional und strukturell differenziertes Bild über die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie das außerlandwirtschaftliche Einkommen und deren Entwicklung aufgezeigt werden. Das ist durch andere statistische Unterlagen nicht in dieser Art möglich. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist insbesondere aus methodischen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich (siehe Begriffsbestimmungen). Die betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüsse der Buchführungsbetriebe erfassen die Naturalbewegungen (Naturalbericht), die Geldbewegungen (Geldbericht) und das Inventar (Inventarbericht). Die drei Berichte stellen die Basis für den betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss dar. Aus den Ergebnissen der 2.209 Jahresabschlüsse (2013) werden unter Einbeziehung des Streuungsplanes die statistischen Auswertungen, in denen alle benötigten Informationen für die Erstellung des Grünen Berichtes enthalten sind, gemacht.

Eine genaue und umfassende Darstellung der Methodik ist in der Broschüre "Einkommensermittlung für den Grünen Bericht" enthalten. Diese Broschüre ist auf der Homepage www.gruenerbericht.at/sonstiges abrufbar.

Konfidenzintervall von ausgewählten Auswertungspositionen bei verschiedenen Betriebsgruppierungen (2013)

BETRIEBSFORMEN	BETRIEBSANZAHL IN % DES AUS- WAHLRAHMENS	AUSWAHL- SATZ IN % VON N	STANDARD-OUTPUT AKTUELL	EINKÜNFTE AUSLAND-UND- FORSTWIRTSCHAFT			GESAMT- EINKOMMEN
				KONFIDENZINTERVALL IN %			
Marktfischbetriebe	11,9	2,4	6,1	9,8	7,4	6,1	
Dauerkulturbetriebe	10,2	2,0	5,3	15,0	12,4	10,2	
Futterbaubetriebe	50,0	2,1	1,6	5,2	3,7	3,3	
Veredelungsbetriebe	7,5	3,2	5,1	10,8	8,2	7,5	
Landwirtschaftliche Gemischtbetriebe	9,1	2,7	4,8	11,7	9,6	8,5	
Ferribetriebe	11,3	1,5	4,4	15,9	12,0	9,8	
Alle Betriebe 2013	100,0	2,2	1,6	3,8	3,0	2,5	
Größenstufen nach Gesamtstandardoutput (GSO) über alle Betriebsformen							
0.000 bis < 15.000 Euro	21,6	0,8	6,6	36,2	10,1	7,6	
15.000 bis < 30.000 Euro	24,8	1,3	3,4	14,2	8,0	6,5	
30.000 bis < 50.000 Euro	19,3	2,2	2,4	9,0	6,7	5,7	
50.000 bis < 100.000 Euro	20,8	3,5	1,8	5,2	4,4	4,0	
100.000 bis < 350.000 Euro	13,4	4,3	3,4	5,8	5,3	5,0	

Quelle: LBG Österreich, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI).

GRÜNER BERICHT 2014

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

10.3 STEUERRECHT FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft wird durch entsprechende Bestimmungen im Steuerrecht Rechnung getragen.

Bodenschätzung

Die Bodenschätzung erfolgt durch die Finanzverwaltung zur Feststellung der Ertragsfähigkeit von Ackerland und Grünland entsprechend den natürlichen Ertragsbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, Klima, Wasserverhältnisse) mit Verhältniszahlen zum Optimum (= 100) als eine der Grundlagen für die Einheitsbewertung.

Bewertung von Vermögenswerten

Nach dem Bewertungsgesetz 1955 sind Vermögenswerten in der Regel mit dem Verkehrswert zu bewerten. Der Verkehrswert der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegt jedoch weit über dem kapitalisierten Reinertrag. Da die Abgaben aber nur aus dem Ertrag des Betriebes bezahlt werden können, ist das land- und forstwirtschaftliche Vermögen mit dem Ertragswert, das ist der 18-fache durchschnittliche Jahresreinertrag (Kapitalverzinsung 5,6%) bei Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften und Schuldenfreiheit, zu bewerten. Berücksichtigt werden insbesondere die natürlichen Ertragsbedingungen, die innere und äußere Verkehrslage und die Betriebsgröße. Dieser Einheitswert (EHW) hat für die Land- und Forstwirtschaft außergewöhnliche Bedeutung (siehe Begriff Einheitswert).

Grundsteuer

Jeder inländische Grundbesitz, so auch der land- und forstwirtschaftliche, unterliegt der Grundsteuer. Steuerschuldner ist in der Regel der Eigentümer. Der Steuermessbetrag ergibt sich durch Anwendung einer Steuermesszahl auf den EHW. Die Steuermesszahl beträgt bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für die ersten angefangenen oder vollen 3.650 Euro des EHW 1,6‰, für den Rest des EHW 2‰. Der jährliche Steuerbetrag ist nach einem Prozentsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages zu berechnen. Der Hebesatz wird von den Gemeinden festgelegt und muss für alle in einer Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einheitlich sein.

Einkommensteuer

Für Land- und Forstwirtschaftler bestehen folgende Möglichkeiten der Gewinnermittlung:

Buchführung: Der Gewinn buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftler ist durch Bestandsvergleich des Vermögens (steuerliche Buchführung) zu ermitteln. Buchführungspflichtig sind Land- und Forstwirtschaftler, die im Rahmen ihres Betriebes einen Umsatz von über 550.000 Euro oder einen land- und forstwirtschaftlichen EHW von mehr als 150.000 Euro aufweisen.

Gewinnermittlung gemäß LuF-PauschVO 2014:

- Gewinnpauschalierung: Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftler wird bei einem EHW bis zu 75.000 Euro, einer selbstbewirtschafteten reduzierten landwirtschaftlich genutzten Fläche von max. 60 ha und max. 120 Vieheinheiten nach einem Durchschnittssatz ermittelt. Für die bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt der Durchschnittssatz einheitlich 42%.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung: Der Gewinn nichtbuchführungspflichtiger land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einem EHW von mehr als 75.000 Euro bis 130.000 Euro oder einer selbstbewirtschafteten reduzierten landwirtschaftlich genutzten Fläche von mehr als 60 ha oder bei mehr als 120 Vieheinheiten ist durch vereinfachte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln (so genannte Teilpauschalierung). Als Betriebsausgaben sind 70% der Betriebseinnahmen anzusetzen. Für Forstwirtschaft (ausgenommen EHW bis 11.000 Euro) sowie Wein- und Gartenbau sind Einnahmen-Aufzeichnungen und Betriebsausgaben-Pauschalbeträge die Regel.

Der Gewinn aus land- und forstwirtschaftlichem Nebenerwerb, aus be- und verarbeiteten eigenen und zugekauften Urprodukten sowie aus Almausschank ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gesondert zu ermitteln. Die Tätigkeiten müssen jedoch zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen. Eine Unterordnung liegt nur dann vor, wenn die gemeinsamen Einnahmen 33.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Bei Überschreiten der Grenze liegen

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

keine steuerlichen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor. Für die Veranlagungen in den Kalenderjahren 2011 bis 2015 gilt allerdings die Land- und forstwirtschaftliche Pauschalierungsverordnung 2011 (Vollpauschalierung bis 100.000 Euro EHW mit einem Durchschnittssatz von 39%, Teilpauschalierung bei einem Einheitswert von über 100.000 bis 150.000 Euro).

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gehört zu jenen Abgaben, welche innerhalb der EU harmonisiert sind (Mehrwertsteuersystemrichtlinie). Bei nichtbuchführungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird derzeit in Österreich angenommen, dass der Vorsteuerabzug und die Umsatzsteuer gleich hoch sind, sodass hinsichtlich der Umsatzsteuer jeder Verkehr mit dem Finanzamt entfällt (Umsatzsteuerpauschalierung). Die Umsatzsteuer beträgt bei Lieferungen und Leistungen von pauschalieren LandwirtInnen an KonsumentInnen 10%, an UnternehmerInnen 12%. Der/die LandwirtIn kann jedoch schriftlich die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen (Option zur Regelbesteuerung) und somit auch einen höheren Vorsteuerabzug geltend machen. Ein Wechsel zwischen Regelbesteuerung und Pauschalierung bedingt allerdings eine Vorsteuerberichtigung.

Grunderwerbsteuer

Wird ein land- und forstwirtschaftliches Grundstück an eine nahe stehende Person (Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte, Elternteil, Kind, Enkelkind, Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind), so ist die Steuer nicht vom (oft sehr hohen) Wert der Gegenleistung, sondern vom Einheitswert zu berechnen. Grundstückserwerbe, die im Wege eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigerungsverfahrens im Sinne des Flurbereinigerungsverfahrens im Sinne des Flurbereinigerungsverfahrens im Sinne des Flurbereinigerungsverfahrens im Sinne des Flurbereinigerungsverfahrens 1951 eintreten, sind von der Besteuerung befreit.

Land- und forstwirtschaftliche Sondersteuern

- Die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beträgt 600% des Grundsteuermessbetrages. Die Abgabe wurde 1960 eingeführt, um „bei der Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung an dem Grundsatz der Solidaritätsleistung des Berufsstandes festzuhalten“, das heißt, von den leistungsfähigeren Betrieben einen größeren Beitrag zu erhalten.

- Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 sieht einen Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 125% des Grundsteuermessbetrages vor. Dieser Beitrag wurde 1955 anlässlich der Einführung der Familienbeihilfe an selbständig Erwerbstätige im Hinblick auf die durchschnittlich höhere Kinderzahl der Land- und ForstwirtInnen geschaffen.

Kraftfahrzeugsteuer

Zugmaschinen und Motorkarren, die ausschließlich oder vorwiegend in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden, sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Alkoholsteuer

Steuergegenstand des Alkoholsteuergesetzes sind Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse), die im Steuergebiet hergestellt oder in das Steuergebiet eingebracht werden. Der Steuersatz für KleinerzeugerInnen und für Abfindungsberechtigte ist ermäßigt. Vom Alkohol, der im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in einem Jahr unter Abfindung hergestellt wird, steht für den/die Berechtigte/n eine Menge von 15 l Alkohol und für jeden Haushaltsangehörigen (Vollendung des 19. Lebensjahres) eine Zusatzmenge von

- 6 l Alkohol bis zu einer Höchstmenge von 51 l Alkohol in Tirol oder Vorarlberg
- 3 l Alkohol, bis zu einer Höchstmenge von 27 l Alkohol in allen anderen Bundesländern als Haubrand zur Verfügung.

Kommunalsteuer

Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die in einem Kalendermonat dem Dienstnehmer einer im Inland gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens (also auch eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) gewährt worden sind. Die Steuer beträgt 3% der Bemessungsgrundlage.

Energieabgabenvergütungsgesetz

Im Jahr 1996 wurde eine Abgabe auf die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas eingeführt (Elektrizitätsabgabengesetz, Erdgasabgabengesetz). Die geleistete Abgabe wird Gartenbaubetrieben aufgrund des Energieabgabenvergütungsgesetzes teilweise rückvergütet.

10.4 LANDWIRTSCHAFTSGESETZ 1992 (IN DER GELTENDEN FASSUNG)

375. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziele

§ 1. Ziel der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes ist es, unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP),

1. eine wirtschaftlich gesunde, leistungsfähige, bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen ländlichen Raum zu erhalten, wobei auf die soziale Orientierung, die ökologische Verträglichkeit und die regionale Ausgewogenheit unter besonderer Berücksichtigung der Berggebiete und Sonstigen benachteiligten Gebiete Bedacht zu nehmen ist,
2. die vielfältigen Erwerbs- und Beschäftigungskombinationen zwischen der Landwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen auszubauen,
3. die agrarische Produktion, Verarbeitung und Vermarktung marktorientiert auszurichten,
4. die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, insbesondere durch strukturelle Maßnahmen zu erhöhen, dabei ist auf eine leistungsfähige, umweltschonende, sozial orientierte, bäuerliche Landwirtschaft besonders Bedacht zu nehmen,
5. den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen und
6. die Landwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirtschaft und die Interessen der Verbraucher zu fördern, damit sie imstande ist,
 - a) naturbedingte Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftszweigen auszugleichen,
 - b) der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen zu sichern,
 - c) sich den Änderungen der volkswirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen und
 - d) die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft nachhaltig zu sichern, die Kultur- und Erholungslandschaft zu erhalten und zu gestalten sowie den Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen und 7. für die Land- und Forstwirtschaft EU-Kofinanzierungsmöglichkeiten umfassend auszuschöpfen.

Arten der Förderung und Maßnahmen

§ 2. (1) Als Arten der Förderung im Rahmen dieses Bundesgesetzes kommen in Betracht:

1. Direktzahlungen,
2. Zinsenzuschüsse,
3. sonstige Beihilfen und Zuschüsse.

(2) Unter Bedachtnahme auf die Ziele gemäß § 1 kommen insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen in Betracht:

1. produktionsneutrale direkte Einkommenszuschüsse und leistungsbezogene Direktzahlungen,
2. qualitätsverbessernde, umweltschonende sowie produktionslenkende Maßnahmen im pflanzlichen und tierischen Bereich,
3. Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der agrarischen Produktion und Vermarktung,
4. betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen,
5. Maßnahmen für Forschung und Entwicklung sowie deren Umsetzung auf land-, forst- und wasserwirtschaftlichem Gebiet und
6. Maßnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Investitionsförderung.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften nähere Bestimmungen über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für die Gewährung von ausschließlich national finanzierten betrieblichen Förderungsmaßnahmen durch Verordnung bis 31. Dezember 1995 die ökologischen Mindestkriterien festzulegen.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Gewährung von Förderungen auf Grund von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen im Rahmen von Maßnahmen gemäß der Sonderrichtlinie für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft erfolgt nach Maßgabe nachstehender Festlegungen:

1. *Fruchtfolgestabilisierung*: Die in der Sonderrichtlinie genannten Prämien werden gewährt zu 100% für die je Begrünnungsstufe festgelegte Mindestbegrünnungsfläche sowie zu 50% für die übrige Ackerfläche des Betriebes. Für eine Fläche, die gemäß Verordnung (EWR) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirt-

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

schaftlicher Kulturpflanzen im Rahmen des Mehrfachantrages, der dem jeweiligen Antrag auf Fruchtfolge stabilisierung folgt, als Stilllegungsfläche beantragt wird, wird in keinem Fall eine Prämie gewährt; war diese Fläche jedoch gemäß den Erfordernissen der Fruchtfolge stabilisierung im vorangegangenen Zeitraum desselben Getreidewirtschaftsjahres begrünt, wird sie jedoch zur Ermittlung der Begrünungsstufe herangezogen;

2. *Elementarförderung*: Die Prämie für Ackerflächen abzüglich jener Fläche, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen im laufenden Getreidewirtschaftsjahr stillgelegt ist, beträgt bis zu einem Flächenausmaß bis zu 100 Hektar 500 S je Hektar, für das 100 Hektar übersteigende Ausmaß bis zu einem Ausmaß von 300 Hektar 450 S je Hektar, für das 300 Hektar übersteigende Ausmaß 400 S je Hektar;
3. *Maßnahmen, die nicht im gesamten Bundesgebiet angeboten werden müssen*: Stellt das Land für Maßnahmen, die nicht im gesamten Bundesgebiet angeboten werden müssen, weniger Landesmittel zur Verfügung, als es zur Wahrung des Finanzierungsverhältnisses gemäß § 3 unter Berücksichtigung des vereinbarten Förderungsausmaßes erforderlich wäre, verringert sich das vereinbarte Förderungsausmaß durch entsprechende Absenkung des Anteils an Bundesmitteln einschließlich allfälliger EU-Mittel bis zur Erreichung des Finanzierungsverhältnisses gemäß § 3. Das Ausmaß der Reduzierung der Landesmittel darf hierbei 20% nicht überschreiten.

Finanzierung von Förderungsmaßnahmen

§ 3. (1) Der Bund stellt Mittel für Förderungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes dann zur Verfügung, wenn das jeweilige Land für jede einzelne Förderungsmaßnahme Landesmittel im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel bereitstellt.

(2) Von Abs. 1 abweichende Finanzierungsanteile von Bund und Ländern für einzelne Förderungsmaßnahmen können in einer Vereinbarung vorgesehen werden, die der Bund auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages der Länder mit den Ländern abschließt; dabei können auch ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Förderungen auf den Länderanteil angerechnet werden. In dieser Vereinbarung ist jedoch sicherzustellen, dass je Finanzjahr und Bundesland die Gesamtheit der Förderungsmaßnahmen im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel durch das jeweilige Land finanziert wird.

Berggebiete und benachteiligte förderungswürdige Gebiete

§ 4. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat das Berggebiet mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Unter Berggebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zusammenhängende Gebiete, bestehend aus Gemeinden oder Gemeindeteilen, mit erheblich eingeschränkter Möglichkeit zur Nutzung der Böden und bedeutend höherem Arbeitsaufwand zu verstehen, in denen schwierige klimatische Verhältnisse oder starke Hangneigungen oder das Zusammentreffen dieser beiden Gegebenheiten zu erheblich erschwerten Lebens- und Produktionsbedingungen führen. Ferner kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung Bergbauernbetriebe im Sinne des § 5 Abs. 2, die außerhalb des Berggebiets liegen, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefasst, bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat benachteiligte förderungswürdige Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Unter benachteiligten förderungswürdigen Gebieten im Sinne dieses Absatzes sind jene gleichartigen Agrarzonen zu verstehen, in denen sich insbesondere aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit der Böden und der Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat auf Basis der diesbezüglichen Beschlüsse der Österreichischen Raumordnungskonferenz weitere benachteiligte förderungswürdige Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Darunter sind Gebiete zu verstehen, in denen unter Berücksichtigung ihres ländlichen Charakters aufgrund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, ihres wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, ihrer Randlage sowie ihrer Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors Maßnahmen gemäß § 2 besondere Bedeutung zukommt.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Gebiete sind besonders förderungswürdig. Dabei sind Bergbauernbetriebe, die außerhalb des Berggebiets liegen, sinngemäß zu berücksichtigen. Diese Förderungsmaßnahmen können sich sowohl auf landwirtschaftliche Betriebe als auch auf überbetriebliche Zusammenschlüsse beziehen.

Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen

§ 5. (1) Bergbauernbetriebe und Betriebe in benachteiligten Regionen können unter Bedachtnahme auf die in § 1 genannten Ziele durch geeignete Maßnahmen insbe-

GRÜNER BERICHT 2014

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

sondere gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 (z.B. Bergbauernzuschuss) gefördert werden.

(2) Unter Bergbauernbetrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Betriebe zu verstehen, in denen sich durch die äußere und die innere Verkehrslage sowie das Klima erheblich erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung die Bergbauernbetriebe, einzeln oder nach Gemeinden und Gemeindeteilen zusammengefasst, bestimmen.

Ergänzende Preisbestimmung

§ 6. Werden nach den Vorschriften des Preisgesetzes 1992, BGBl.Nr. 145, für landwirtschaftliche Erzeugnisse Preise bestimmt, so ist auf die besonderen Verhältnisse der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere auf deren Abhängigkeit von Klima- und Wetterbedingungen sowie auf die Tatsache, dass in der Landwirtschaft Produktionsumstellungen im allgemeinen nur auf lange Sicht möglich sind, Bedacht zu nehmen.

Kommission

§ 7. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat eine Kommission einzurichten. Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

Je ein Vertreter

1. der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien,
2. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. der Wirtschaftskammer Österreich,
4. der Bundesarbeitskammer,
5. des Österreichischen Gewerkschaftsbunds.

(2) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder und deren jeweiliges Ersatzmitglied werden auf Vorschlag der entsendungsberechtigten Stellen vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestellt. Die Bestellungen können jederzeit widerrufen werden; falls kein früherer Widerruf erfolgt, gelten sie für die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der nicht im Tagungsort wohnenden Mitglieder der Kommission werden vom Bund in der für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Höhe getragen.

(4) Den Vorsitz in der Kommission führt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(5) Gültige Beschlüsse der Kommission sind in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen.

(6) Die Kommission hat ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann insbesondere Landwirte und weitere Experten insbesondere auf dem Gebiet der Agrarökonomie mit beratender Stimme zu den Beratungen der Kommission beziehen, soweit dies für die Behandlung bestimmter Sachfragen erforderlich ist.

Aufgaben der Kommission

§ 8. (1) Die Kommission hat folgende Aufgaben:

1. Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Landwirtschaft für die im folgenden Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 erforderlichen Maßnahmen.
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung des Berichtes gemäß § 9 Abs. 2 über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr (Grüner Bericht) und
3. Mitwirkung an der Schaffung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur Erarbeitung von Förderungskriterien für solche Programme auf Grund von gemeinschaftlichen Normen zur Vorlage an die Europäische Kommission.

(2) Die Kommission hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen heranzuziehen, wobei ihr vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zeitgerecht alle ihm verfügbaren einschlägigen Unterlagen zu überlassen sind.

Berichte des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und deren Gliederung

§ 9. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Bundesregierung bis 15. September eines jeden Jahres einen Bericht vorzulegen, der die Entwicklung und wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr sowie die unter Berücksichtigung allfälliger Empfehlungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 im folgenden Kalenderjahr erforderlichen Maßnahmen sowie allfällige Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 enthält (Grüner Bericht).

(2) Die Bundesregierung hat auf Grund des Grünen Berichtes spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr (Art. 51 Abs. 1 B-VG) dem Nationalrat einen „Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft und der im folgenden Jahr zutreffenden Maßnahmen“ vorzulegen.

(3) Der *Grüne Bericht* hat die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im abgelaufenen Kalenderjahr, gegliedert nach Betriebsgrößen, Betriebsformen und Produk-

GRÜNER BERICHT 2014

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

tionsgebieten, unter besonderer Berücksichtigung von sozioökonomischen Betriebskategorien und von Bergbauernbetrieben und von Betrieben in benachteiligten förderungswürdigen Gebieten festzustellen. Weiter hat der *Grüne Bericht* insbesondere die Stellung der Landwirtschaft innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft, die internationalen agrarwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Entwicklung des agrarischen Außenhandels und die landwirtschaftliche Produktion zu behandeln. Dabei sind auch die Auswirkungen der durchgeführten Förderungsmaßnahmen darzustellen.

(3a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat jährlich für jede von der AMA für das Berichtsjahr durchgeführte Förderungsmaßnahme - unabhängig davon, ob diese aus EU-Mitteln oder nationalen Mitteln finanziert wird - sowie für alle von ihr für das Berichtsjahr durchgeführten Förderungsmaßnahmen insgesamt sowohl für das gesamte Bundesgebiet als auch getrennt für jedes einzelne Land aggregierte Daten über die Förderungsmaßnahmen zu veröffentlichen, die jedenfalls folgende Angaben enthalten müssen: Anzahl der Förderungsfälle, Verteilung der Förderungsfälle auf Förderungsklassen jeweils in Stufen zu hunderttausend Schilling, ausbezahlte Förderungen je Förderungsklasse, prozentuelle Verteilung der Förderungsfälle auf die Förderungsklassen und durchschnittlicher Förderungsbetrag je Förderungsklasse.

(4) Für den *Grünen Bericht* können alle hiezu geeigneten agrarökonomischen und statistischen Unterlagen herangezogen werden. Insbesondere sind Buchführungsergebnisse einer ausreichenden Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in repräsentativer Auswahl und Gruppierung zusammenzustellen und auszuwerten; dabei ist die Anzahl von 2 000 Erhebungsbetrieben nach Möglichkeit nicht zu unterschreiten. Hiezu kann eine für Belange der landwirtschaftlichen Buchführung hinreichend ausgestattete Institution beauftragt werden. Die Mitwirkung der landwirtschaftlichen Betriebe ist freiwillig.

(5) Daten, die einzelne landwirtschaftliche Betriebe betreffen und die gemäß Abs. 5 oder anlässlich der Beratung ermittelt oder verarbeitet worden sind, dürfen ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der Betroffenen für andere als die in Abs. 4 genannten Zwecke oder Zwecke der Beratung der Betroffenen nicht verwendet werden.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, anonymisierte einzelbetriebliche Buchführungsergebnisse eines Landes dem betreffenden Land für Zwecke der Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft dieses Landes gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Höhe dieser Vergütung ist durch den Bundesminister für Land-

und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, die im Abs. 6 genannten Daten den zuständigen Organen der Europäischen Union zum Zweck der Erfüllung der sich aus dem Beitritt ergebenden Verpflichtung zu übermitteln.

Einschaltung von privaten Einrichtungen

§ 10. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann sich zur automationsunterstützt durchzuführenden Vorbereitung des Zahlungsverkehrs von Förderungsmitteln auch privater Einrichtungen bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 BHV 1989, BGBl.Nr. 570, eine Sondervorschrift im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassen.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(1a) § 1 erster Halbsatz, § 1 Z 7, § 2 Abs. 2 Z 2, § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 1, Abs. 2 und 3, § 7 der Entf. von § 8 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1995 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, § 3 sowie § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 298/1995 mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(1b) (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 5 tritt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 420/1996 mit 1. August 1996 in Kraft und ist auf alle Auszahlungsanträge, die im Rahmen bestehender Vereinbarungen nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, anzuwenden. § 9 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 420/1996 tritt mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 1, soweit er sich auf § 9 Abs. 3 bezieht, sowie des § 9 Abs. 3 die Bundesregierung,
2. hinsichtlich des § 1, soweit er nicht unter Z 1 fällt, die mit der Vollziehung der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister,
3. hinsichtlich des § 6 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
4. hinsichtlich des § 10 Abs. 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

10.5 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

	a Ar (Einheit)	DDA	Doha Development Agenda
Abs.	Abschnitt	DSR	Daten, Statistik und Risikobewertung
AfA	Abschreibung für Anlagen	EBP	Einheitliche Betriebsprämie
AG	Aktiengesellschaft	ECPGR	Europäische Kooperationsprogramm für pflanzenge- netische Ressourcen
AGES	Österreichische Agentur f. Gesundheit und Ernährungssicherheit	EFF	Strukturfonds Fischerei
AIK	Agrarinvestionskredite	Efm	Erntefestmeter
AK-U	Arbeitskräfteinheit des Unternehmens	EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ALFIS	Allgemeines land- und forstwirtschaftliches Informationssystem (im BMLFUW)	EG	Europäische Gemeinschaft
AMA	Agrarmarkt Austria	BGE	Europäische Größeneinheit
AMIS	Agricultural Market, Information System (FAO)	EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
AMS	Arbeitsmarkt Service	EHEC	E-Coli Bakterium (Darmbakterium)
APM	Ausschüsse für Agrarpolitik und Argarmärkte	EHW	Einheitswert
Art.	Artikel	EK	EU-Kommission
AS	Agrarstrukturerhebung	ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ASK	Agrarsonderkredit	ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
ASEAN	Staaten: Thailand, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur, Brunei, Vietnam, Myanmar, Laos, Kambo- dscha	EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
		EO	Erzeugerorganisation
AWI	Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	ERA	Europäischer Forschungsraum
AZ	Ausgleichszulage	ESF	Europäischer Sozialfonds
BABF	Bundesanstalt für Bergbauernfragen	EU	Europäische Union
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit	FLEGT	Aktionsplan: zur Bekämpfung des illegalen Holzein- schlags
bAK	betriebliche Arbeitskraft	EU-27	EU bestehend aus 27 Mitgliedern (1.1.07-30.6.13)
BBK	Bund-Bundesländer-Forschungskoooperation	EURAC	Standardmanagement der Europäischen Akademie
BEE	Bruttoeigenerzeugung	EUROSTAT	Statistische Amt der Europäischen Union
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft	EU-WRRL	Wasserrahmenrichtlinien
BGBI.Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
BHK	Berghöfekataster	FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
BIP	Bruttoinlandsprodukt	FBI	Farmland Bird Index
BIV	Bruttoinlandsverbrauch	FF	Forstwirtschaftlich genutzte Fläche
BMF	Bundesministerium für Finanzen	FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	FGR	Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	FHA	Freihandelsabkommen
BMV	Bundeswasserverbauverwaltung	FIBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau
BNE	Bruttonationaleinkommen	FLAF	Familienausgleichsfonds
BOKU	Universität für Bodenkultur	fm	Festmeter
BSE	Bovine Spongiforme Enzephalopathie	FPÖ	Freiheitlichen Partei Österreich
BSVG	Bauernsozialversicherungsgesetz	GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	GDP	Gross domestic product (dt. BIP)
BZÖ	Bündnis Zukunft Österreich	GFM	Gekoppelte Flächenmaßnahme
bzw.	beziehungsweise	ggA	Geschützte geografische Angaben
CAN	Canada (dt. Kanada)	GIA	Gender-Impact-Assessment
CC	Cross Compliance	GIS	GEO-Informationssystem
CCM	Corn-Cob-Mix	GLÖZ	Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand
CFS	Komitee für Ernährungssicherheit (FAO)	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
COAG	Komitee für Landwirtschaft (FAO)	GVE	Großvieheinheit
COFI	Komitee für Fischereiangelenheiten (FAO)	GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
COFO	Komitee für Forstangelegenheiten (FAO)	GWh	Gigawattstunde
DAC	„Districtus Austriae Controllatus“ Herkunftsbezeich- nung für regionaltypische Qualitätsweine	GZÜV	Staatliches Überwachungsmessnetz gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung
DaFNE	Datenbank für Forschung zur nachhaltigen Entwicklung	ha	Hektar

GRÜNER BERICHT 2014

10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

Hg.	Herausgeber	ÖWÖP	Österreichische Waldökologieprogramm
hl	Hektoliter	PSE	Producer Support Estimate
Hlfs	Höherer land- und forstwirtschaftliche Schulen	PV	Pensionsversicherung
HNVF	High Nature Value Farmland	QZV	Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung	rd.	rund
IGC	International Grains Council	RLF	Reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche
inkl.	inklusive	rm (m.R.)	Raummeter (mit Rinde)
INLB	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen	Sbg	Salzburg
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	SDW	Gesamtmodell „Schutz durch Wald“
JAE	Jahresarbeitsseinheiten	SILC (EU)	Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen
JWPAE	Ausschüsse für Landwirtschaft und Umwelt	SITC	Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel
JWPAT	Ausschüsse für Landwirtschaft und Handel	SNP	Sägenebenprodukte
kg	Kilogramm	SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
KMU	Kleinere und mittlere Unternehmen	Stmk.	Steiermark
KN	Kombinierte Nomenklatur	SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
kt	Kilotonne	SVAG	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz
KV	Krankenversicherung; Kollektivvertrag	SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
kW	Kilowatt	SVG	Selbstversorgungsgrad
LAG	Lokale Aktionsgruppen	t	Tonnen
LBG	LBG Wirtschaftstreuhand- und BeratungsgesmbH	TGTP	Tiergeschützte Therapie und Pädagogik
LE07-13	Ländliche Entwicklung 2007 bis 2013	TJ	Terajoule
LEH	Lebensmitteleinzelhandel	TM/ha	Trockenmasse je ha
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	TPD	Technischer Prüfdienst der AMA
LFA	Ländliche Fortbildungsinstitute	TSchG	Tierschutzgesetz
LFRZ	Land- und Forstwirtschaftliches Rechenzentrum	TTG	Bundesgesetz über den Transport von Tieren
LGR	Landwirtschaftliche Gesamtrechnung	TWH	Terawattstunden
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich	u.a.	unter anderem
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- u. Verbraucherschutzgesetz	UaB	Urlaub am Bauernhof
LUAS	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	UBAG	Umweltbundesamt
LULULF	EU-Aktivität: „Land use, Land use Change and Forests“	UNECE	Forest Communicators Network (FAO)
MDF	Mitteldichte Holzfaserverplatte	UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
MFA	Mehrfach Antrag	UNFF	Waldforum der Vereinten Nationen
Mio.	Millionen	UNO	Organisation der Vereinten Nationen
Mrd.	Milliarden	USt	Umsatzsteuer
MW	Megawatt	UV	Unfallversicherung
MwSt.	Mehrwertsteuer	VA	VA-Eisenbahner
nAK	nicht entlohnte Arbeitskräfte	Vfm	Vorratsfestmeter
NAP	Nationaler Aktionsplan	VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
NATURA	Natura 2000; Europaweite Schutzgebiete	VO	EU-Verordnung
ÖBf	Österreichische Bundesforste	VÖM	Vereinigung Österreichischer Milchverarbeiter
ÖAR	Österr. Arbeitsgemeinschaft für Regionalberatung	VPI	Verbraucherpreisindex
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development	VS	Volkschule
ÖGB	Österreichische Gewerkschaftsbund	WFP	World Food Programm (UNO)
OIE	Internationales Tierseuchenamt	WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
ÖKL	Österreich. Kuratorium für Landtechnik- u. entwicklung	WJ	Wirtschaftsjahr
ÖNACE	Wirtschaftlichen Aktivitätsklassifikation	WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
ÖPUL	Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft	WLV	Wildbach- und Lawinerverbauung
ÖVP	Österreichische Volkspartei	WRG	Wasserrechtsgesetz
ÖWAD	Österreichischer Walddialog	WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ÖWI	Österreichischer Waldinventur	WTO	World Trade Organisation
ÖWM	Weinmarketingservicegesellschaft m.b.H.	ZAP	Zentralen Arbeitsgemeinschaft f. Pferdezücht in Ö
		ZAR	Zentrale Arbeitsgemeinschaft der Rinderzüchter

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

10.6 INDEX

A

Abschreibungen 26, 173
 Abgabenleistung 26
 Absatzförderungsmaßnahmen 111
 Ackerbohne 39
 Ackerland 73, 186, 211
 Agrarbudget 108, 243
 Agrardiesel 118, 254
 Agrarimporte 174
 Agrarische Operationen 118
 Agrarischer Außenhandel 27, 174
 Agrarmarketing 124
 Agrarpolitik im Rahmen der EU 146, 269
 Agrarquote 284
 Agrarstrukturen 198
 Agrarstruktur
 - erhebung 284
 - in der EU 74, 210
 - in Österreich 72, 307, 309
 Agrarumweltmaßnahme 114, 251
 Alkoholsteuer 310
 Almen 203
 Almwirtschaft 43
 AMA-Kontrollen 255
 Alter der BetriebsleiterInnen 79
 Anbau auf dem Ackerland 47
 Anteil Ist- an Soll-Einkünften 238
 Arbeitseinsatz in Jahresarbeitseinheiten 78
 Arbeitskräfte 78, 102, 212, 237, 311
 Arbeitslose in der Land- und Forstwirtschaft 78
 Aufwand 286
 Ausfuhrersattungen 111
 Ausgaben der Landwirtschaft 173
 Ausgleichszulage
 - für naturbedingte Nachteile 250
 - in benachteiligten Gebieten 113

B

Bäuerliche Familienbetriebe 62
 Bergbauernbetriebe 199, 200, 202, 201
 Betriebsformen 198, 200
 BHK-Gruppen 215
 Biobetriebe 192
 Biologische Landwirtschaft 192
 Beihilfen im Weinbau 111

Beratung und Berufsbildung 118
 Berghöfekataster 286
 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen 112
 Beschäftigungsbewilligungen 78
 Betriebe laut INVEKOS 72
 Betriebsformen 287
 Betriebsprämie 110, 288
 Bewertung von Vermögenschaften 309
 Bio
 - betriebe 192
 - diversität 138
 - gas 137
 Biologischer
 - Landbau 288
 - Landwirtschaft 192
 Bio-Markt 61
 Bodenschätzung 309
 Breitbandinitiative 116
 Bruttowertschöpfung. Siehe Gesamtwirtschaft
 Buchführungsbetriebe 82, 216

C

Cross Compliance 269

D

Dauer
 - grünland 73
 - kulturen 73
 Dienstleistungen 197
 Direktzahlungen 146
 Dorferneuerung 116
 Düngemittel 21, 171

E

EGFL 290
 Eier 51, 54
 Eigenkapitalveränderung 290
 Einheitswert 290
 Einkommenssituation
 - alle Betriebe 83, 216
 - der Bergbauernbetriebe 92, 227
 - der Biobetriebe 95, 230
 - in den EU-Mitgliedstaaten 103
 - in spezialisierten Betrieben 219
 - nach Betriebsformen und Größenklassen 85, 218

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

- nach Bundesländern 233
- nach Produktionsgebieten 98, 232
- nach sozioökonomischer Gliederung 100, 234

Einkommens

- verteilung und weitere Kennzahlen 101, 235
- indikatoren 291
- steuer 309, 310

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 292

Eiweißpflanzen 45

ELER 290

Energie 22

Energie aus Biomasse , 116, 118

Erdäpfel 39, 181

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes 117

Erhöhung der Wertschöpfung 112

Erneuerbare Energieträger 136, 267

Erstaufforstung von landschaftlichen Flächen 115

Ertrag 292

Erwerbs

- einkommen 101
- obstbau 42

Erzeugergemeinschaften und -organisationen 111

Europäische Union (EU) 27, 211, 315

EU-Agrarbudget 152

EU-Haushalt 151, 270

Europäischer Fischereifonds 119

F

Faktoreinkommen 15, 167

Familien

- arbeitskräfte 78
- fremde Arbeitskräfte 78
- lastenausgleichsfonds 132

FAO 153

Feldfrüchte 38

Finanzierung der Altersversorgung 128

Fische 53

Forschung 119

Forschung, Bildung und Beratung 119

Forstbetriebe 90

Forstliche Produktion 57, 191

Forstwirtschaftlich genutzte Fläche 73

Frauen in der Land- und Forstwirtschaft 79, 214, 315

Futter

- baubetriebe 87
- mittel 21, 171
- mittelkontrolle 67

G

GAP 246

Geflügelfleisch 51, 54

Gehälter der Gutsangestellten 78

Geldflussrechnung 102

Gemüsebau 181

Genossenschaften 22

GEO-Informationssystem 295

Gesamt

- einkommen 101
- standardoutput 242
- vermögen 296
- wirtschaft 14, 167

Getreide 36, 45, 181

Gewässerschutz 142, 268

Großvieheinheit 268, 296

Grundsteuer 309

H

Haupterwerbsbetrieb 296

Honig 52

Hopfen 39

Hülsenfrüchte 181, 211

I

Imkereiförderung 110, 246

INVEKOS 316, 257, 258, 259, 260, 298

Investitionen 31

Irische und litauische Präsidentschaft 149

J

JAE 78

Jahresarbeitsseinheit 298

K

Kleinalternativkulturen 186

Kontrollen , 123

Körner

- erbse 39
- mais 83

Kosten der Förderungsabwicklung 124

Krankenversicherung 128, 299

Kulturartenverteilung 199

L

Lagen 8

Lagerhaltungskosten 111

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

- Landwirtschaft im int. Zusammenhang 146, 269
Landwirtschaftliche
- Gemischtbetriebe 225
- Nebentätigkeiten 197, 265
Landwirtschaftliches Einkommen 169
Ländliche Entwicklung 111, 260
Land(forst)wirtschaftliche Nebentätigkeiten 132
Land
- jugend 122
- maschinen 21
Land- und forstwirtschaftliche
- Arbeitskräfte 78
- Betriebe 72, 284
Landwirtschaftliche
- Gemischtbetriebe 90
- Nebentätigkeiten 69
Landwirtschaftlicher Wasserbau 118
Landwirtschaftliches Einkommen 15
Landwirtschaftlich genutzte Fläche 73
LEADER 117
Lebensmittel
- industrie und Gewerbe 172
- sicherheit 64, 197
- einzelhandel 23
Löhne 78, 213
Lokale Aktionsgruppen 253
- M**
Marketing 123
Markt
- fruchtbetriebe 85
- ordnung 110
- ordnungsausgaben 110
Maschinenringe 197
Maschinen- und Betriebshilferinge 118
Maßnahmen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser 108, 243
Milch 48, 53, 54, 211
Milchprodukte 48
Modernisierung von landwirtschaftl. Betrieben 112
Modulation 110, 247, 248
Mohn 39
Molkereiwirtschaft 23
Mühlenwirtschaft 24
- N**
Nachgelagerte Wirtschaftsbereiche 170
- Nachhaltige
- Entwicklung 136
- Entwicklung d. Land-, Forst- u. Wasserwirtschaft 267
- Waldbewirtschaftung 138, 267
Nationalparks 117, 204
Naturparks 117
Naturschutz 117
Niederlassungsprämie 112
- O**
Obstbau 181, 204
OECD 153
Ökostrom 267
Öl
- saaten 181, 211
- früchte 45
- kürbis 39
ÖPUL 114
- P**
Pauschalierung 303
Pension 128, 262
Pferde 52
Pflanzen
- schutzmittel 20, 170
- schutzmittelkontrolle 68
Pflanzliche Produktion 36, 184
Photovoltaik 137
Preis
- entwicklung 30, 177
- Indizes 177
Produktionswert 168
Produktion und Märkte 184
Produktprämien 110
Pro-Kopf-Verbrauch 32, 180
Proteinerträge 187
- Q**
Qualitätssicherung - Tiere und Milch 118
- R**
Ratsentscheidungen 149
Rinder 49
Rinderzucht 50
Rindfleisch 53, 54
Risikoeinstellung von Milchproduzentinnen 104
Risiko- und Ernteversicherung , 118

GRÜNER BERICHT 2014
10. BEGRIFFE UND SONSTIGES

S

Saatgut 20
 Saatguterzeugung 170
 Schafe 51, 54
 Schafmilch 190
 Schaf- und Ziegenmilch 49
 Schulische Ausbildung 120
 Schutzwaldstrategie 140
 Schutzwasserbau , 122
 Schweine 50
 - fleisch 53, 54
 - zucht 50
 Selbstversorgungsgrad 32, 180, 303
 Situation in Österreich 36
 Sojabohnen 39
 Solarthermie 137
 Sonnenblumenkerne 39
 Sonstige
 - Hülsenfrüchte 39
 - Maßnahmen 118, 253
 - Ölfrüchte 39
 Soziale Sicherheit 128, 261
 Sozial
 - transfers 303
 - versicherungsbeiträge 84
 Steuerrecht 309
 Streuungsplan 307
 Strom 136
 SVB 264

T

Teilbetriebe 72
 Tiergesundheit 64, 65, 197
 Tierische Produktion 48, 188
 Tier
 - prämie 247
 - seuchen 119
 - seuchenüberwachung und -bekämpfung 65
 Tourismus und Landwirtschaft 69
 Treibstoffe 22

U

Über-/Unterdeckung des Verbrauches 102, 241
 Umsatzsteuer 310
 Unselbstständig Beschäftigte 213
 Unfallversicherung 128

Unternehmerhaushalt 84, 240
 Urlaub am Bauernhof 197

V

Verbrauch 101
 Verbraucher
 - preisindex 169, 305
 - schutz 64, 197
 Veredelungsbetriebe 89, 224
 Verkehrserschließung 116
 Verteilung der Direktzahlungen 256
 Veterinärbereich 22
 Viehbestand 206
 Viertelgruppierung der Betriebe 102, 238
 Vorgelagerte Wirtschaftsbereiche 20, 170
 Vorleistungen 26, 169, 173

W

Waldfläche 73
 Waldinventur 73
 Wasserkraft 136
 Wasserwirtschaft 142, 268
 Weiden 203
 Wein 43, 45, 181
 - bau 17
 - ernten 187
 Weitere Zahlungen 110
 Weizen 211
 Weizenflächen 37
 Welterzeugung 210
 Weltmärkte 54
 Wettersituation 56
 Wildbach- und Lawinenschutz 122
 Wildtiere 53
 Windkraft 137
 Winterraps 38
 WTO 306

Z

Zahlungen 243, 108
 Zahlungen für die land- und forstwirt. Betriebe 108
 Ziegen 51, 54, 190
 Zierpflanzen 42
 Zinszuschüsse 118
 Zucker 40, 45, 181, 211
 Zucker- und Stärkeindustrie 24



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at



**FÜR EIN LEBENSWERTES
ÖSTERREICH.**

UNSER ZIEL ist ein lebenswertes Österreich in einem starken Europa: mit reiner Luft, sauberem Wasser, einer vielfältigen Natur sowie sicheren, qualitativ hochwertigen und leistbaren Lebensmitteln. Dafür schaffen wir die bestmöglichen Voraussetzungen.

WIR ARBEITEN für sichere Lebensgrundlagen, eine nachhaltige Lebensart und verlässlichen Lebensschutz.